



AGV Battery Systems



Motive Power Systems



Telecom/IT Battery Systems



Railway Battery Systems



Power Supply



Standby



Stand: 11.07.2017

**Sicherheitsmerkblatt
für die auf
unserem Werksgelände eingesetzten
Unternehmer und deren Mitarbeiter**

**HOPPECKE Technologies GmbH & Co. KG
und
HOPPECKE Advanced Battery Technology GmbH**

**Dr.Sinsteden-Str. 6 / 8
08056 Zwickau**

Ausgabe Juli 2017

Sicherheitsmerkblatt

für die auf unserem Werksgelände eingesetzten Unternehmer und deren Mitarbeiter, im Folgenden Auftragnehmer genannt.

Mit diesem Merkblatt weisen wir auf einige **wichtige allgemeine** Sicherheitsvorschriften hin, die zusammen mit den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften **in unserem Werk von jedem zu beachten** und einzuhalten sind.

1. Betreten des Werksgeländes

Die Mitarbeiter des Auftragnehmers haben sich grundsätzlich beim Empfang im Gebäude Hausnummer 8 anzumelden bzw. abzumelden und die entsprechenden Besucherscheine vollständig auszufüllen. Der Empfang informiert die Verantwortlichen über die Ankunft. Beim Erstbesuch ist grundsätzlich ein Unternehmensvertreter des Auftraggebers (Kordinator) dabei, der dem Auftragnehmer eine kurze Einweisung gibt. Bei umwelt- oder sicherheitsrelevanten Arbeiten des Auftragnehmers ist es erforderlich, eine Arbeitssicherheitsunterweisung durchzuführen und diese zu dokumentieren.

2. Verhalten im Brand- und Katastrophenfall entsprechend den Alarmtafeln

Ein ausbrechender Brand, Gasausbruch oder Auslaufen von brennbaren Flüssigkeiten in größeren Mengen ist über die Rufnummer 112 die Feuerwehr zu benachrichtigen. Danach ist der Verantwortliche gemäß ausgehängtem Alarm und Meldeplan zu verständigen. Dabei ist folgendes mitzuteilen: Wer meldet? Wo ist es passiert? Was ist passiert? Es ist abzuwarten, bis der Verantwortliche die Meldung bestätigt hat. Das Gespräch darf nur verantwortlichen beendet werden.

Im Notfall (Brand, Gasausbruch etc.) haben alle Beschäftigten unverzüglich die Gebäude auf den gekennzeichneten Flucht-/Rettungswegen zu verlassen und sich auf dem Sammelplatz (am Leuchtschild gegenüber der Schranke) einzufinden. Es dürfen keine Aufzüge benutzt werden.

Auf dem vorgegebenen Sammelplatz muss sich der Vorgesetzte des Auftragnehmers von der Vollständigkeit seiner Mitarbeiter überzeugen und dies an den Einsatzleiter melden. Es dürfen nach Ertönen des entsprechenden Alarmsignals keine Tätigkeiten fortgesetzt werden, die eine Evakuierung des Betriebes verhindern. Eine Rückkehr an die Baustelle ist erst nach Freigabe durch die Feuerwehr, den Standortleiter oder Koordinator möglich.

3. Erste Hilfe

In den Gebäuden von HOPPECKE befinden sich Erste-Hilfe-Kästen sowie Notruftafeln mit Hinweisen über Ersthelfer, Personentragen, Notrufnummern etc. (Hinweiszeichen beachten!) Neben den internen ausgebildeten Ersthelfern sind die örtlichen Rettungsdienste für Erste Hilfe Leistungen zuständig. Die Rettungsdienste sind über die Rufnummer 112 direkt von der Unfallstelle aus zu benachrichtigen. Danach ist der Verantwortliche gemäß ausgehängtem Alarm und Meldeplan zu verständigen. Der Verletztentransport in das Krankenhaus muss grundsätzlich durch den örtlichen Rettungsdienst erfolgen. Der Verantwortliche des Auftragnehmers bzw. ein von ihm Beauftragter hat den Transport zu begleiten bzw. sich kurzfristig mit dem behandelnden Krankenhaus in Verbindung zu setzen. Auch hat er für die Rückführung des Verletzten zu sorgen.

4. Unfallmeldung

Jeder Unfall (Personen- und Sachschaden) des Auftragnehmers ist sofort seiner Firma sowie dem Auftraggeber / Koordinator zu melden. Bei innerbetrieblichen Verkehrsunfällen ist der entstandene Sachschaden der Werksinstandhaltung, dem Koordinator sowie dem Standortleiter mitzuteilen.

Der Rettungsablauf erfolgt nach dem HOPPECKE Alarm- und Notfallplan.

5. Unterweisung der Mitarbeiter zu Sicherheit und Umweltschutz

Der Auftragnehmer erhält für die Unterweisung seiner Mitarbeiter das HOPPECKE Sicherheitsmerkblatt sowie Sicherheitsdatenblätter über Gefahrstoffe und bestätigt dieses jährlich unaufgefordert.

6. Umweltschutz / Abfallmanagement

Auf dem Werksgelände sind alle Umweltschutzaufgaben und –gesetze einzuhalten.

Anfallende Abfälle sind durch den Auftragnehmer in eigener Verantwortung gesetzeskonform und umweltverträglich zu entsorgen. Abfälle dürfen nur sortiert und nach Rücksprache mit dem Auftraggeber / Koordinator in den entsprechenden werkseigenen Abfallbehältern entsorgt werden.

Für vom Auftragnehmer mitgeführte Gefahrstoffe sind aktuelle Betriebsanweisungen und Sicherheitsdatenblätter mitzuführen und an der Arbeitsstätte auszulegen. Bei Gefahrstoffen, die unter die Schutzstufe 3 und 4 fallen, ist im Vorfeld eine Freigabe durch den Auftraggeber und dessen Fachkraft für Arbeitssicherheit erforderlich.

Bei der Lagerung und beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist sicherzustellen, dass kein wassergefährdender Stoff in den Boden oder in die Entwässerungsleitungen gelangen kann. Sollten umweltgefährdende Stoffe austreten, sind die Werksinstandhaltung, der Koordinator sowie die beauftragten Fachpersonen zu informieren.

7. Kraftfahrzeuge auf dem Werksgelände

Für den Verkehr gilt die Straßenverkehrsordnung, für den Betrieb und den technischen Zustand der Fahrzeuge die Straßenverkehrszulassungsordnung.

Höchstgeschwindigkeit: 10 km/h; es besteht generelle Gurtanlegepflicht.

Achtung! Aus betrieblichen Gründen verkehren auf unserem Werksgelände – auch bei Dunkelheit – Fahrzeuge ohne Beleuchtung (Transportfahrzeuge, Flurförderfahrzeuge u. a.).

Beim Rückwärtsfahren, welches weitgehend zu vermeiden ist, muss dafür Sorge getragen werden, dass dies ohne Gefährdung von Personal und Einrichtung geschieht (Einweiser). Für Personenschäden und Schäden am Fahrzeug, die durch einen selbstverschuldeten, innerbetrieblichen Verkehrsunfall verursacht werden, übernimmt HOPPECKE **keine** Haftung. Das Parken und Halten ist nur auf zugewiesenen Park- bzw. Stellplätzen erlaubt. Längerfristiges Parken ist nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Standortleiter und Koordinator erlaubt (Benutzung außerhalb des Betriebsgeländes). Parken ist nur auf den ausgewiesenen Parkflächen erlaubt. Auf den angrenzenden Grundstücken der Nachbarn ist das Parken grundsätzlich untersagt.

8. Koordination von Arbeiten

Für die Koordination von Arbeiten im Sinne der BGV A1, § 6 Abs. 2 ist der jeweilige Auftraggeber / Koordinator verantwortlich. Übernimmt der Auftragnehmer Aufträge, deren Durchführung zeitlich und örtlich mit Aufträgen anderer Unternehmer zusammenfallen, so ist er seinerseits verpflichtet, sich mit den anderen Unternehmern abzustimmen, soweit dies zur Vermeidung einer gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist.

9. Straßennutzung

Nur die freigegebenen Straßen benutzen! Dieses gilt auch für Fußgänger. Blockierte Straßen sind an Straßenkreuzungen verkehrsgerecht abzusperren und bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten.

10. Nutzung von Arbeits- und Transportfahrzeuge

Flurförderfahrzeuge dürfen nur von Personen geführt werden, die ausgebildet, unterwiesen und im Besitz eines gültigen Fahrerausweises sind. Des Weiteren ist eine schriftliche Beauftragung durch den Standortleiter erforderlich und mitzuführen. Das Mitfahren von Personen auf Arbeits- und Transportfahrzeugen ist nicht erlaubt, es sei denn, das Fahrzeug ist für Mitfahrer zugelassen (gem. BGV D27).

11. Rauch- und Alkoholverbot / Fotografieren

Fotografieren ist nur mit Genehmigung der Geschäftsführung erlaubt. Auf dem Werksgelände besteht **generelles Rauch- und Alkoholverbot**. Rauchen ist nur in dafür vorgesehenen gekennzeichnet Bereich außerhalb des Geländes gestattet.

12. Arbeitskleidung / Körperschutz

Innerhalb unserer Betriebsanlagen müssen auf Bau- und Montagestellen Schutzhelme, Sicherheitsschuhe mit antistatischer Sohle und ggf. Schutzbrillen getragen werden. Die

persönliche Schutzausrüstung ist in geeigneter und geprüfter Form vom Auftragnehmer für seine Mitarbeiter bereitzustellen.

Auf Baustellen innerhalb unseres Werkes sind ebenfalls geeignete Arbeitskleidung (Kein freier Oberkörper! Keine kurzen Hosen!) und der vorgeschriebene Körperschutz (u.a. Helm, Sicherheitsschuhe) zu tragen. Bei Arbeiten in Lärmbereichen oder mit lärmintensiven Geräten ist persönlicher Gehörschutz zu benutzen. Es gilt die HOPPECKE-Betriebsanweisung besonders auf die Hygiene bezogen. Die Betriebsanweisung wird dem Auftragnehmer auf seine Anforderung von HOPPECKE zur Verfügung gestellt.

13. Arbeits- / Schweißgenehmigungen

Vor der Aufnahme der Schweißarbeiten ist die Schweißgenehmigung beim HOPPECKE-Brandschutzbeauftragten bzw. dem HOPPECKE-Koordinator oder seinem Vertreter einzuholen. Die Arbeiten dürfen nur unter Einhaltung der in der Arbeits- bzw. Schweißgenehmigung vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt werden. Die Schweißgenehmigung ist vor Ort mitzuführen.

Nach Beendigung der Arbeit ist die Arbeits-/Schweißgenehmigung beim Auftraggeber / Koordinator zu hinterlegen.

Ändern sich die Arbeits- oder Umgebungsbedingungen gegenüber der Freigabesituation, ist die Arbeit sofort zu unterbrechen und dieses dem Auftraggeber / Koordinator umgehend zu melden. Das Bedienen von Apparaturen und Armaturen in den Betriebsanlagen ist strengstens untersagt (Ausnahmen sind nur mit schriftlicher Genehmigung des HOPPECKE-Betriebsverantwortlichen möglich).

14. Besondere Auflagen

Die Auflagen im Umgang mit Altlasten sind vor Auftragsausführung mit dem Auftraggeber abzustimmen und zu protokollieren.

15. Arbeiten in Säure- und Laugenbereichen

In Säurebereichen, Formationen und Ladestellen müssen Schutzkleidung und eine geeignete Schutzbrille getragen werden. Die ausgehängten Betriebsanweisungen sind zu beachten! Nach Hautkontakt ist die Säure sofort mit viel Wasser abzuwaschen. Kontaminierte Kleidung muß ausgezogen werden. Nach Augenkontakt ist das Auge mit reichlich Wasser bei geöffnetem Lidspalt auszuspülen (Augenduschen sind in den Bereichen vorhanden) und ein Augenarzt hinzuzuziehen. Nach Verschlucken von Säure ist

viel Wasser zu trinken. Erbrechen ist zu vermeiden, keine Neutralisationsversuche. Ein Arzt ist hinzuzuziehen.

16. Atemschutz

Arbeiten unter schwerem Atemschutz dürfen nur von darin ausgebildeten und gesundheitlich geeigneten Personen durchgeführt werden. Die gesundheitliche Eignung kann nur vom Arzt festgestellt werden. Die Nachweisführung unterliegt dem Auftragnehmer.

17. Brandwache / Beobachtungsposten

Schneid-, Schweiß- und Lötarbeiten dürfen nur nach Ausstellen der Schweißgenehmigung durchgeführt werden. Bei den Arbeiten ist eine Brandwache zu stellen. Bevor eine eingesetzte Brandwache den Beobachtungsbereich verlässt, hat sie die Arbeiten innerhalb dieses Bereiches einstellen zu lassen.

18. Gerüste / hochgelegene Arbeitsplätze

Es dürfen nur zugelassene bzw. geprüfte Gerüste, Leitern etc. verwendet werden. Gerüste werden grundsätzlich von Fachleuten aufgestellt, freigegeben und dürfen nur von diesen geändert werden. Trotzdem muss sich jeder, der ein Gerüst besteigen will, davon überzeugen, dass das Gerüst keine Mängel aufweist. Auf allen hochgelegenen Arbeitsplätzen müssen Absturzsicherungen benutzt werden.

19. Lastaufnahme und Hebemittel

Es dürfen nur geprüfte und zugelassene Lastaufnahme- bzw. Hebemittel eingesetzt werden.

Die Nutzung der HOPPECKE Lastaufnahme- bzw. Hebemittel ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Koordinators möglich.

20. Abgeschlossene, elektrische Betriebsräume

Formation und Ladestellen sind abgeschlossene, elektrische Betriebsräume. Das Betreten sowie die Arbeiten in diesen Bereichen ist nur unter Berücksichtigung der geltenden, gesetzlichen Regelungen und Genehmigung der Fachabteilung – insbesondere der Bestimmungen der DIN VDE 0100 – sowie der HOPPECKE-Betriebsanweisung gestattet.

21. Autogen-Schweißgeräte

Brenner **und** Flaschen von Autogen-Schweißgeräten müssen mit funktionsfähigen Flammrückschlagsicherungen ausgerüstet sein. Die Flammrückschlagsicherungen müssen eine aktuelle Prüfplakette aufweisen. Der Mitarbeiter des Auftragnehmers muss vor Ort über eine aktuelle Betriebsanweisung zum Umgang mit Gasen verfügen. Nach Beendigung der Arbeiten oder bei längeren Arbeitsunterbrechungen (z.B. Feierabend) sind die Gasflaschen zu verschließen und sicher zu lagern. Bei allen Arbeiten dieser Art ist besonders die BGV B6 zu beachten.

22. Mitführen elektrischer Geräte

Bringt der Auftragnehmer elektrische Betriebsmittel zur Auftragsdurchführung mit aufs Gelände, so müssen diese gemäß BGV A 03 geprüft und freigegeben sein. Der Prüfstatus ist durch eine entsprechende Kennzeichnung am Betriebsmittel sichtbar zu machen.

23. Mitführen sonstiger Hilfs- und Betriebsmittel

Bringt der Auftragnehmer sonstige Hilfs- und Betriebsmittel zur Auftragsdurchführung mit aufs Gelände, so müssen diese sicherheitstechnisch einwandfrei sein und dürfen nur aufgabentypisch eingesetzt werden.

24. Baustromversorgung

Kabel für die Baustromversorgung müssen so verlegt werden, dass sie gegen mechanische Beschädigung geschützt sind (z.B. durch belastungsfähige und verrutschungssichere Kabelbrücken, durch Unterflur- oder Hochverlegung).

Baustromverteiler müssen mit einem Fehlerstromschutzschalter ausgerüstet und geerdet sein.

25. Baustelleneinrichtung / Materiallagerung

Aufstellung von Baucontainern und Lagerung von Material sind nur an den zugewiesenen Plätzen gestattet. Das Beheizen von Baucontainern ist verboten. Bei Einrichtung der Baustelle ist die Arbeitsstättenverordnung bzw. die Baustellenverordnung zu beachten.

Die durch den Auftragnehmer im Unternehmen eingesetzten Materialien und Hilfsstoffe sind, soweit sie als Gefahrstoffe eingestuft sind, durch die Fachbeauftragten des Unternehmens genehmigen zu lassen. Das Lagern solcher Stoffe größerer Tagesbedarf erfordert die

Zustimmung der Fachbeauftragten. Unbeachtet dieser Genehmigung ist der Auftragnehmer dafür zuständig, eventuelle Zusammenlagerungsverbote zu prüfen, zu beachten und ggf. zu kommunizieren.

26. Fluchtwege / Notgeräte

Wege, Ausgänge, Versorgungseinrichtungen elektrischer und mechanischer Art, Leiteranstiege u. ä. dürfen nicht verstellt werden.

Die Zugänge zu Notgeräten und Noteinrichtungen, die dem Feuerschutz, dem Arbeitsschutz oder der Sicherheit dienen, sind stets freizuhalten. Eine Zweckentfremdung dieser Geräte ist verboten.

27. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften können außer den gesetzlichen Strafen Schadenersatzforderungen durch HOPPECKE und das Verbot zum Betreten des Betriebsgeländes zur Folge haben.

28. Wichtige Telefonnummern

Empfang	0375 270550-200
Instandhaltung	0375 270550-232
Fachkraft Arbeitssicherheit	0175 2663695
Brandschutzbeauftragter	0375 270550-111 / 0171 3332836
Standortleiter	0375 270550-235 / 0151 52363065